OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-604737/2/MS

Datum:
Linz, 8. September 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des S H, B, H, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Ried vom 25. August 2021, GZ: BHRI/920120043059/20, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung (StVO)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird mit der Maßgabe, dass die Rechtsgrundlagen durch die Wortfolge „§ 99 Abs. 2d StVO, BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. I Nr. 39/2013“ zu ergänzen sind, stattgegeben und die Geldstrafe auf 70 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 24 Stunden herabgesetzt.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Die Kosten für das Verfahren vor der belangten Behörde werden mit 10 Euro festgesetzt.

IV. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Ried (im Folgenden: belangte Behörde) vom 25. August 2021, GZ: BHRI/920120043059/20, wurde dem Einspruch von Herrn S H (im Folgenden: Beschwerdeführer) gegen die Strafverfügung vom 19. Oktober 2020 keine Folge gegeben und das Ausmaß der gegen ihn verhängten Strafe (Geldstrafe von 120 Euro, Ersatzfreiheitsstrafe 1 Tag und 23 Stunden) bestätigt und gleichzeitig ein Betrag von 12 Euro als Beitrag zu den Kosten des Verfahrens vorgeschrieben.

Begründend führt die belangte Behörde nach Darlegung des bisherigen Verfahrensgangs Folgendes aus:

„§ 52 lit. a Zif. 10 a StVO ‚GESCHWINDIGKEITSBESCHRÄNKUNG (ERLAUBTE HÖCHSTGESCHWINDIGKEIT)‘: Das in § 52 lit. a Z. 10a StVO angeführte Verkehrszeichen zeigt an, dass das Überschreiten der Fahrgeschwindigkeit, die als Stundenkilometeranzahl im Zeichen angegeben ist, ab dem Standort des Zeichens verboten ist.

§ 99 Abs. 2d StVO: Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe von 70 bis 2180 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von 24 Stunden bis zu sechs Wochen, zu bestrafen, wer die zulässige Höchstgeschwindigkeit um mehr als 30 km/h überschreitet.

Ihr Einspruch in der Stellungnahme vom 05.08.2021 muss als verspätet abgewiesen werden. Somit ist lediglich der Einspruch vom 27.10.2020 gegen die Strafhöhe rechtlich zulässig.

Der Schuldspruch der Strafverfügung vom 19.10.2020 zu GZ. BHRI/920120043059/20 ist in Rechtskraft erwachsen, weil Sie in Ihrem Einspruch ausdrücklich nur das Ausmaß der verhängten Strafe bekämpften.

Da wir von Ihnen keinerlei Nachweise zu Ihren Einkommens-, Vermögensverhältnisse und allfälligen Sorgepflichten erhalten haben, gehen wir von durchschnittlichen Verhältnissen aus.

Zur Strafhöhe ist zu bemerken, dass für Übertretungen nach § 52 lit. a Zif. 10a StVO gemäß § 99 Abs. 2d StVO ein Strafrahmen bis zu 2.180,00 Euro vorgesehen ist. Die verhängte Geldstrafe von 120,00 Euro bewegt sich also im unteren Bereich des Strafrahmens. Die Geldstrafe entspricht auch Ihren persönlichen Verhältnissen, wobei die Behörde mangels vorgelegter Nachweise davon ausgeht, dass Sie über ein monatliches Einkommen von ca. 1.500,00 Euro, bei durchschnittlichem Vermögen, verfügen und keine Sorgepflichten haben.

Als strafmildernd war Ihre bisherige Unbescholtenheit bei der Bezirkshauptmannschaft Ried zu werten. Sonstige Straferschwerungs- und Strafmilderungsgründe lagen nicht vor. Insbesondere unter Berücksichtigung der Gefährdung derjenigen Interessen, deren Schutz die Strafdrohung dient, ist die verhängte Strafe als angemessen zu bezeichnen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden. Der Kostenausspruch ist in der angeführten Gesetzesstelle begründet.

Unter Berücksichtigung dieser Strafzumessungsgründe, des Unrechtsgehalts der Tat(en) und des Verschuldens ist die verhängte Geldstrafe angemessen und aus spezialpräventiven

Gründen notwendig, um Sie von der Begehung künftiger gleichartiger Verwaltungsübertretungen abzuhalten."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Gegen dieses Straferkenntnis, das dem Beschwerdeführer am 30. August 2021 zugestellt worden war, richtet sich die am 30. August 2021 verfasste und rechtzeitig eingebrachte Beschwerde und beantragte, die von der belangten Behörde festgesetzte Geldstrafe auf 70 Euro herabzusetzen.

Begründend wurde ausgeführt, er sei bereits vor Ort zahlungswillig gewesen, habe aber die vor Ort ausgesprochene Geldstrafe weder in bar noch digital noch mit Erlagschein bezahlen können.

Mit Schreiben vom 6. September 2021 und unter gleichzeitiger Übermittlung des Verfahrensaktes legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor und gab gleichzeitig bekannt, dass auf die Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung verzichtet wird.
Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:
Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt.

Es liegt folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt vor:
Der Beschwerdeführer lenkte am 12. Oktober 2020 um 09:30 Uhr den Pkw mit dem Kennzeichen x in Reichersberg auf der B148 bei Str.km 0,65, Fahrtrichtung Obernberg am Inn und überschritt in diesem Bereich, welcher außerhalb eines Ortsgebietes liegt, die durch Straßenverkehrszeichen in diesem Bereich kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h um 33 km/h, wobei die in Betracht kommende Messtoleranz bereits zu Gunsten des Beschwerdeführers abgezogen worden war.

Gegen die von der belangten Behörde wegen der Übertretung des § 52 lit. a Z. 10a StVO erlassenen Strafverfügung wurde über den Beschwerdeführer unter Anwendung des § 99 Abs. 2d StVO eine Geldstrafe in der Höhe von 120 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 1 Tag 23 Stunden) verhängt, wogegen der Beschwerdeführer rechtzeitig Einspruch erhob und darin eine Herabsetzung der Geldstrafe auf 70 Euro beantragte.

Die von der belangten Behörde an den Beschwerdeführer gerichtete Verfahrensanordnung vom 30. Juli 2021, in der dieser zur Bekanntgabe seiner Einkommens-, Vermögens- und Familiensituation aufgefordert wurde, blieb dem Grunde nach unbeantwortet, da der Beschwerdeführer im Schreiben vom 5. August 2021 sinngemäß die im Einspruch gemachten Vorbringen wiederholte und ergänzend ausführte, der Beamte habe ihm keine Feststellungs-Unterlagen zur Geschwindigkeitsübertretung gezeigt.
Die belangte Behörde wies darauf hin, dass bei nicht fristgerechter Beantwortung von durchschnittlichen Vermögensverhältnissen ausgegangen würde.

In der Folge erging das mit Beschwerde bekämpfte Straferkenntnis.

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt, insbesondere aus der Anzeige vom 19. Oktober 2020, GZ: PAD/20/01841129/001/VStV, sowie aus dem Einspruch vom 27. Oktober 2020, in dem die dem Beschwerdeführer zur Last gelegte Verwaltungsübertretung nicht in Abrede gestellt wurde, sondern lediglich die Herabsetzung der Geldstrafe beantragt worden war.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:
Die Beschwerde richtet sich ausschließlich gegen die Strafhöhe und ist damit die dem Beschwerdeführer zur Last gelegte Verwaltungsübertretung sowohl in objektiver als auch in subjektiver Hinsicht als erwiesen angenommen.

Zum Vorbringen im Schreiben vom 5. August 2021 und in der Beschwerde, dem Beschwerdeführer seien keinerlei Feststellungs-Unterlagen zur Geschwindigkeits-überschreitung gezeigt worden, ist festzuhalten, dass im rechtzeitigen Einspruch vom 27. Oktober 2020 lediglich die Strafhöhe bekämpft worden war, wodurch die Strafverfügung auch nur im bekämpften Umfang außer Kraft trat, der unbekämpft gebliebene Teil jedoch in Rechtskraft erwachsen ist. Sofern dieses Vorbringen als neuerlicher Einspruch gemeint war, wäre dieser, wie von der belangten Behörde im bekämpften Straferkenntnis angeführt, verspätet eingebracht.
Gleiches gilt im Übrigen auch für die hier anhängige Beschwerde. Da die Strafverfügung dem Grunde nach in Rechtskraft erwachsen ist, ist nur noch der Abspruch über die Strafhöhe einem Rechtsmittel zugänglich und wäre, unter der Voraussetzung, dass mit dem letzten Satz der Beschwerde der Schuldspruch hätte bekämpft werden wollen, die Beschwerde diesbezüglich zurückzuweisen gewesen.

Zur Strafbemessung:
Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift nicht anderes bestimmt.
Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer

Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Gemäß § 99 Abs. 2d StVO BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. I Nr. 39/2013 begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 70 bis 2180 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von 24 Stunden bis zu sechs Wochen, zu bestrafen, wer die zulässige Höchstgeschwindigkeit um mehr als 30 km/h überschreitet.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung (z.B. VwGH 28.11.1966, 1846/65), die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

Die Verwaltungsübertretung nach § 99 Abs. 2d StVO stellt ein Ungehorsamsdelikt dar, das mit dem Überschreiten der mit Straßenverkehrszeichen kundgemachten zulässigen Höchstgeschwindigkeit als erfüllt zu betrachten ist, ohne dass es hierzu des Eintritts einer Gefahr oder eines Schadens bedarf, sodass zumindest von fahrlässigem Verhalten auszugehen ist. Der Beschwerdeführer hat keine Vorbringen gemacht, die geeignet gewesen wären, darzulegen, dass ihn an der ihm zur Last gelegten Verwaltungsübertretung kein Verschulden trifft.

§ 52 lit. a Z. 10a StVO bezweckt den Schutz anderer Verkehrsteilnehmer.

Mildernd wurde die Unbescholtenheit des Beschwerdeführers gewertet, als erschwerend wurde kein Umstand gewertet.

Bei der Strafbemessung wurde, mangels Angaben des Beschwerdeführers, von einem monatlichen Einkommen von 1.500 Euro, einem durchschnittlichen Vermögen und keinen Sorgepflichten ausgegangen. In der Beschwerde wurden diesbezüglich keine Angaben gemacht bzw. dem von der belangten Behörde angenommenen Ansatz nicht widersprochen, sodass die von der belangten Behörde der Strafbemessung zugrunde gelegte Einkommens-, Vermögens- und Familiensituation weiterhin heranzuziehen ist.

Die belangte Behörde hat ggst. eine Geldstrafe von 120 Euro verhängt und hat damit nicht mit der in § 99 Abs. 2d StVO BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. I Nr. 39/2013 das Auslangen gefunden, was mit der Gefährdung derjenigen Interessen, deren Schutz die Strafdrohung dient, begründet wurde.

Unter Berücksichtigung des Milderungsgrundes, der Unbescholtenheit und dem Fehlen jeglicher Erschwerungsgründe, der fahrlässigen Begehungsform und der Tatsache, dass neben einer Gefährdung derjenigen Interessen, deren Schutz die Strafdrohung dient, keine anderen Gefahrenmomente dazu getreten sind und das Ausmaß der Geschwindigkeitsüberschreitung (mehr als 30 km/h) bereits in der Strafdrohung beinhaltet ist und die dem Beschwerdeführer vorgeworfene Geschwindigkeitsüberschreitung bei 33 km/h und nicht im Nahebereich der nächsten Abstufung (mehr als 40 km/h) gelegen ist, erscheint die Verhängung der in § 99 Abs. 2d StVO vorgesehenen Mindeststrafe als ausreichend, um den Beschwerdeführer von weiteren Verwaltungsübertretungen der gleichen Art abzuhalten.
Die Ersatzfreiheitsstrafe war im entsprechenden Verhältnis ebenso herabzusetzen.

Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben worden ist.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s e

1. Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2. Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde eine aktualisierte Vorschreibung zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß